

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro
(Euro-Anpassungssatzung) in der Ortsgemeinde Horrweiler vom 1. Dez. 2001**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Änderung der Hauptsatzung vom 07.09.1994 i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 28.12.1999

1. § 3 a (Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister) wird wie folgt geändert:

In Nr. 3 wird die Angabe „3.000,-- DM“ durch die Angabe „1.600,-- EUR“ ersetzt.

2. § 5 (Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten) wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „19,60 DM“ (seit 01.03.1997: 21,-- DM) durch die Angabe „10,74 EUR“ ersetzt.

Artikel II

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 30.07.1991

In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „10.000,-- DM“ durch die Angabe „5.000,-- EUR“ ersetzt.

Artikel III

Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.11.1986 i. d. F. der 3. Änderungssatzung vom 20.02.1997

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung eines Reihengrabes für Verstorbene

1.1 bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 153,-- EUR

1.2 ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 235,-- EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihen des Nutzungsrechtes an Berechtigte für

1.1 eine Einzelgrabstätte 235,-- EUR

1.2 eine Doppelgrabstätte 460,-- EUR

1.3 jede weitere Grabstätte 235,-- EUR

2. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach Nr. 1 bei späteren Beisetzungen je Jahr für

2.1 eine Einzelgrabstätte 8,- EUR

2.2 eine Doppelgrabstätte 16,-- EUR

2.3 jede weitere Grabstätte 8,-- EUR

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Urnengräbern

- 1. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 153,-- EUR
- 2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späterer Beisetzung durch Berechtigte nach Ziff. 1 je Jahr 15,-- EUR

IV. Benutzung der Leichenhalle

- 1. für jeden angefangenen Tag 31,-- EUR
- 2. für das vorübergehende Einstellen der Leiche eines Auswärtigen je angefangenen Tag 51,-- EUR

Artikel IV

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Waage vom 13.12.1991

In § 2 (Gebührenmaßstab) wird die Angabe „5,-- DM“ durch die Angabe „2,56 EUR“ ersetzt.

Artikel V

Änderung der Satzung über die Festlegung eines Einheitssatzes für die Straßenoberflächenentwässerung vom 06.12.1993

In § 2 (Einheitssatz) wird die Angabe „21,17 DM“ durch die Angabe „10,82 EUR“ ersetzt.

Artikel VI

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 23.05.1991

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art in Selbstverwaltungsangelegenheiten erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch

Gegenstand	Gebühr/EUR
Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes (§ 28 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches)	
Bei Grundstücken mit einem Wert	
bis 2.556,- EUR	2,60
von 2.557,- EUR bis 5.113,- EUR	5,-
von 5.114,- EUR bis 10.226,- EUR	10,-
von 10.227,- EUR bis 25.565,- EUR	15,-
von 25.566,- EUR bis 51.129,- EUR	26,-

von 51.130,- EUR bis 76.694,- EUR
 von 76.695,- EUR und darüber

36,-
 51,-

Artikel VII

Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 24.02.1998

1. § 5 Abs. 1 (Gebühren) erhält folgende Fassung:

Die Ortsgemeinde erhebt für nachstehend aufgeführte, erlaubnisbedürftige Sondernutzungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren, deren Höhe sich nachstehend ergibt:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in EUR	Mindestgebühr EUR
1.1	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen u. -geräten		
	a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenen m ² und Monat	0,51	5,11
	b) auf Fahrbahnen je angefangenen m ² und Monat	1,02	10,23
1.2	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter Nr. 1.1 fällt		
	a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem m ² täglich	0,51	2,56
	b) auf Fahrbahnen je angefangenem m ² täglich	1,02	5,11
1.3	Tisch- und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,79	6,14
1.4	Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u. ä.		
	a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,79	3,07
	b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,05	6,14

2. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „30,-- DM“ durch die Angabe „15,34 EUR“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „20,-- DM“ durch die Angabe „10,-- EUR“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „10.000,-- DM“ durch die Angabe „5.000,-- EUR“ ersetzt.

Artikel VIII

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 30.07.1991

In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „10.000,-- DM“ durch die Angabe „5.000,-- EUR“ ersetzt.

Artikel IX

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Horrweiler, den 11. Dez. 2001

Der Ortsbürgermeister



*Dr. Jasbi-Rata
(A. Beyradueh)*